

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Rafael Villafañez Gallego und María Pérez Anguio

Beklagte: Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.

Vorlagefragen

1. Ist Art. 3 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 93/13/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 5. April 1993 dahin auszulegen, dass eine Vereinbarung zwischen der Bank und dem darlehensnehmenden Verbraucher, wonach neben der Änderung der Bedingungen für die Grenzen der Zinssätze vereinbart wird, dass dem Verbraucher die Kosten auferlegt werden, die sich aus der Änderung der öffentlichen Urkunde über das Darlehen und der Bestellung der zwischen Bank und Verbraucher vereinbarten Hypothek, die von der Bank als eine von zwei möglichen Alternativen zur Änderung der wirtschaftlichen Bedingungen des Hypothekendarlehens angeboten wurde und die freiwillig vom Verbraucher angenommen wurde, als Folge der nach Verhandlungen zwischen dem Bankinstitut und der zu Gunsten und im Interesse ihrer Mitglieder handelnden Mutualidad, der der Verbraucher angehörte, geschlossenen Vereinbarung ergeben, eine im Einzelnen ausgehandelte Klausel darstellt?
2. Im Falle der Verneinung der vorstehenden Frage: Ist Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG im Hinblick auf die Missbräuchlichkeit der Klausel dahin auszulegen, dass er unter Berücksichtigung von Ziel und Gegenstand der Vereinbarung zwischen der Bank und der Mutualidad eine Vereinbarung, wie sie in der vorstehenden Frage beschrieben wurde, ausschließt?

⁽¹⁾ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. L 95, S. 29).

Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank van eerste aanleg te Turnhout (Belgien), eingereicht am 5. Februar 2014 — Openbaar Ministerie/Marc Emiel Melanie De Beuckeleer u. a.

(Rechtssache C-56/14)

(2014/C 135/24)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

Rechtbank van eerste aanleg te Turnhout

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Openbaar Ministerie

Beklagte: Marc Emiel Melanie De Beuckeleer, Michiel Martinus Zeeuws, Staalbeton NV/SA

Vorlagefrage

Steht die Verpflichtung zur vorhergehenden LIMOSA-Meldung für Arbeitnehmer, wie sie in den Art. 137 bis 152 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2006 vorgesehen ist, im Widerspruch zu der in Art. 49 EG und Art. 56 AEUV verankerten Dienstleistungsfreiheit?

Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Regionale di Giustizia Amministrativa di Trento (Italien), eingereicht am 7. Februar 2014 — Orizzonte Salute — Studio Infermieristico Associato/Azienda Pubblica di Servizi alla persona „San Valentino“ u. a.

(Rechtssache C-61/14)

(2014/C 135/25)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Tribunale Regionale di Giustizia Amministrativa di Trento

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Orizzonte Salute — Studio Infermieristico Associato

Rechtsmittelgegner: Azienda Pubblica di Servizi alla persona „San Valentino“ — Città di Levico Terme, Ministero della Giustizia, Ministero dell'Economia e delle Finanze, Presidenza del Consiglio dei Ministri, Segretario Generale del Tribunale Regionale di Giustizia Amministrativa (TRGA) di Trento

Andere Beteiligte: Associazione Infermieristica D & F. Care

Vorlagefrage

Stehen die Grundsätze, die von der Richtlinie 89/665/EWG⁽¹⁾ des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge mit späteren Änderungen und Ergänzungen in der durch die Richtlinie 92/50/EWG⁽²⁾ des Rates vom 18. Juni 1992 [und durch die Richtlinie 2007/66/EG⁽³⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007] geänderten Fassung aufgestellt worden sind, einer nationalen Regelung entgegen, wie sie in den Art. 13 Abs. 1bis, 1quater und 6bis und Art. 14 Abs. 3ter des Decreto del Presidente della Repubblica Nr. 115 vom 30. Mai 2002 (mehrmals novelliert durch spätere Gesetzesänderungen) niedergelegt ist, die hohe Einheitsgebühren für den Zugang zu den Verwaltungsgerichten im Bereich öffentlicher Aufträge festgesetzt haben?

⁽¹⁾ Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395, S. 33).

⁽²⁾ Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209, S. 1).

⁽³⁾ Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge (ABl. L 335, S. 31).

Klage, eingereicht am 10. Februar 2014 — Europäische Kommission/Französische Republik (Rechtssache C-63/14)

(2014/C 135/26)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: B. Stromsky)

Beklagte: Französische Republik

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Französische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 228 Abs. 4 AEUV und aus den Art. 3, 4, und 5 des Beschlusses 2013/435/EU der Kommission vom 2. Mai 2013 über die staatliche Beihilfe SA.22843 Frankreichs zugunsten der Société Nationale Corse Méditerranée und der Compagnie Méridionale de Navigation⁽¹⁾ verstoßen hat, dass sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen alle Maßnahmen ergriffen hat, die erforderlich sind, um die mit Art. 2 Abs. 1 dieses Beschlusses für rechtswidrig und mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärten Beihilfen von der Empfängerin zurückzufordern, dass sie nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen alle in Art. 2 Abs. 1 dieses Beschlusses genannten Zahlungen eingestellt hat und dass sie der Kommission nicht fristgerecht die Maßnahmen mitgeteilt hat, die getroffen wurden, um diesem Beschluss nachzukommen;
- der Französische Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist innerhalb deren die Französische Republik die Beihilfen hätte zurückfordern müssen, die sie der SNCM rechtswidrig gewährt habe, sei vier Monate nach Bekanntgabe des Beschlusses abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 220, S. 20.